

THÜR. LANDTAG POST
17.07.2017 09:44

1637612017

Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. • Dubliner Straße 12 • 99091 Erfurt

**Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft
Jürgen-Fuchs-Straße 1**

99096 Erfurt

**Thüringer Fachstelle
GlücksspielSucht**
Dubliner Str. 12 · 99091 Erfurt
Tel. 03 61/ 3 46 17 46
Fax 0361/ 3 46 20 23
gluecksspielsucht@fdr-online.info
www.gluecksspielsucht-thueringen.de



Gefördert vom:

Freistaat  **Thüringen** 
Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

In Trägerschaft des
Fachverbandes Drogen- und Suchthilfe e.V.

der verband
der drogen- und
suchthilfe **fdr** 

Den Mitgliedern des

afww

Ihr Schreiben 16. Juni 2017

Ihr Zeichen: Drs. 6/3684-A 6.1/ap

Unser Zeichen:

Datum: 14. Juli 2017

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtags**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme der Thüringer
Fachstelle GlücksspielSucht (fdr*) sowie die Einverständniserklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Frisch

Claudia Frisch
Landeskoordinatorin Glücksspielsucht

Anlage
Stellungnahme
Einverständniserklärung

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t

6/1157

Zu Drs. 6/3684



Bankverbindung Bank für SozialwirtschaftBIC: BFSWDE33HANIBAN: DE22 2512 0510 0007 4219 00
Vereinsregister AG Berlin CharlottenburgVR 32685 B
Vertretungsberechtigter Vorstand Serdar Saris (Vorsitzender)Dieter AdamskiEva Egartner

 **DER PARITÄTISCHE**
UNSER SPITZENVERBAND

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes

Die folgende Einschätzung erfolgt ausschließlich aus Sicht der Suchtprävention und Suchthilfe:

Die Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht stimmt der Änderung des Gesetzes in Bezug auf die im Gesetz geplanten Änderungen der Ausschaltzeiten von Geldgewinnspielgeräten in Gaststätten zu. Während die Thematik der Glücksspielsuchtprävention im Rahmen der Suchtprävention einen immer größeren Stellenwert einnimmt und damit, auch gefördert durch die Landesregierung, der Bereich der Verhaltensprävention abgedeckt wird, ist der Bereich der Verhältnisprävention innerhalb von Gaststätten bis auf die Regelungen innerhalb der Thüringer Mustersozialkonzepte bisher nahezu unangetastet geblieben.

Die Gesetzesänderung kann dazu beitragen, den Spielerschutz insoweit zu stärken, dass die Attraktivität der Umwandlung von Spielhallen in mehrere Spielcafés gesenkt wird. Zudem trägt dies auch indirekt zur Stärkung des Jugendschutzes in der Gastronomie bei, da zu befürchten ist, dass der Jugendschutz gerade im Bereich der Spielcafés aufgrund der geringen Personaldecke nicht konsequent umgesetzt wird.

Die nachfolgenden Antworten zum Fragekatalog beziehen sich ausschließlich nur auf die Fragestellungen, die unsere fachliche Qualifikation betreffen (Frage 1 bis 6).

Zu 1.

Der Gesetzentwurf wird der Zielstellung der Schaffung von Kohärenz im gewerblichen Automatenpiel gerecht.

Zu 2.
Keine

Zu 3.

Zum ersten Teil der Frage siehe Antwort 1.

Zum zweiten Teil der Frage wird aus suchtpreventiver Sicht darauf hingewiesen, dass Geldgewinnspielgeräte seit Jahren mit Eigenschaften ausgestattet sind, die den Glücksspielautomaten gleichen. Das heißt, Gewinn- und Verlustaussichten liegen in solcher Höhe, dass man bei diesen Geräten nicht mehr von Unterhaltungsspielgeräten reden kann. Deshalb ist es aus unserer Sicht angezeigt, diese Geräte komplett aus allen gastronomischen Betrieben zu entfernen.

Zu 4.

Die vorgesehenen Änderungen sind fair und aus suchtpreventiver Sicht notwendig, da ein Ausweichen der Spieler*innen auf Geldgewinnspielgeräte in Gaststätten, bedingt durch die Sperrzeiten der Spielhallen, effektiv verhindert werden kann. Die Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses spielerischützenden Aspektes ist jedoch die konsequente Überwachung der Einhaltung durch die Ordnungs- und Polizeibehörden.

Zu 5.
Keine Angaben

Zu 6.
Keine Angaben

Erfurt, den 10.07.2017

gez. C. Frisch
